



Eingegangen

09. Dez. 2021

RAe Weidmann, Niederhöfer und Koll.

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidmann, Niederhöfer & Koll.,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: ████████-17/W/he

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Pfizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: ████████-273

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 14. Kammer - durch die Richterin ████████ als
Berichterstatterin auf die mündliche Verhandlung

vom 3. Dezember 2021

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 26. Februar 2021 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger erstrebt – über die bereits erfolgte Gewährung subsidiären Schutzes hinaus – die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Er ist nach eigenen Angaben am [REDACTED] 1996 in [REDACTED]/Somalia geboren, somalischer Staatsangehöriger vom Clan der Geledi und muslimischen Glaubens. Nach eigenem Bekunden reiste er im Januar 2016 u.a. über Italien kommend in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Hier stellte er am 17. Juni 2016 einen Asylantrag.

Der Kläger wurde am 06. Dezember 2016 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) in Heidelberg angehört. Hierbei gab er im Wesentlichen an, Somalia Ende des Jahres 2011 verlassen zu haben. Der Grund seiner Ausreise sei gewesen, dass Al-Shabaab im Jahr 2011 in seine Stadt gekommen sei und angefangen habe, Zwangsrekrutierungen durchzuführen. Die Al-Shabaab habe jedem der Jugendlichen drei Tage Zeit gegeben, um freiwillig Mitglied zu werden und sich registrieren zu lassen. Er aber habe dies abgelehnt. Deshalb seien drei Tage später etwa sieben oder acht verummte und bewaffnete Angehörige der Al-Shabaab zu ihm nach Hause gekommen, um ihn abzuholen. Seine Mutter habe dies verhindern wollen und sich vor ihn gestellt. Al-Shabaab habe sie zu Boden geworfen. Er habe sie zuletzt gesehen, als sie weinend auf dem Boden gelegen habe. Er selbst sei in ein Auto gesetzt und zu dem Gefängnis von [REDACTED] gefahren worden, das etwa dreißig Minuten Fußweg entfernt gelegen habe. Dort sei er in eine Zelle mit etwa 20 weiteren Personen gesperrt worden. Jeden Abend habe man sie aus der Zelle herausgeholt und in den Hof gebracht, wo sie geschlagen und mit kaltem Wasser übergossen worden seien, was aufgrund der Kälte besonders schmerzhaft gewesen sei. Lediglich einmal am Tag hätten sie etwas zu essen bekommen. Einen Monat später habe er schließlich eingewilligt, sich Al-Shabaab anzuschließen. Er sei noch am selben Tag in ein gegenüberliegendes Gebäude verlegt worden. Auch alle anderen Personen, die mit ihm in der Zelle gewesen seien, hätten letztlich aufgrund der Misshandlungen zugestimmt, sich Al-Shabaab anzuschließen. Die Bedingungen in dem anderen Gefängnis seien besser gewesen. Allerdings hätten sie dort abends eine militärische Ausbildung erhalten und u.a. gelernt wie man ein Gewehr halte und sich damit verteidige. Er

selbst sei an einer AK47 ausgebildet worden. Nach etwa anderthalb Monaten sei ihm gesagt worden, dass er im Krieg aktiv sein müsse. Er habe sodann darum gebeten, zuvor nochmals seine Mutter sehen zu können, was ihm auch erlaubt worden sei. Gemeinsam mit einem Mann namens ██████████, der selbst Mitglied der Al-Shabaab gewesen sei und auf ihn habe aufpassen sollen, habe man ihn zu seiner Mutter geschickt. Unterwegs habe ██████████ ihm vorgeschlagen, zu fliehen. Er selbst habe zwar auch mit diesem Gedanken gespielt, sich jedoch nicht getraut, dies auszusprechen. Drei Tage lang seien sie gelaufen, ehe sie auf einen Mann getroffen seien, dem sie alle Besitztümer, u.a. auch ein Gewehr, das sie mitgeführt hätten, gegeben hätten. Dieser habe ihnen sodann ein Auto organisiert, mit dem sie bis nach Äthiopien gefahren seien. Im Sudan hätten sich sodann ihre Wege getrennt, er wisse nicht, wo ██████████ hingegangen sei. Im Falle einer Rückkehr nach Somalia fürchte er, Probleme mit der Al-Shabaab und Probleme mit der Regierung zu bekommen. Er gehe davon aus, dass die Regierung mittlerweile das Gebiet, in dem er gelebt habe, unter ihre Kontrolle gebracht habe.

Mit – hier nicht streitgegenständlichem – Bescheid vom 29. März 2017 wurde der Asylantrag des Klägers aufgrund der bereits erfolgten Gewährung internationalen Schutzes in Italien als unzulässig abgelehnt und ihm die Abschiebung nach Italien angedroht. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 16. November 2020 (A 14 K 2779/20) wurde die aufschiebende Wirkung der zugleich erhobenen Klage (A 14 K 2778/20) angeordnet. Begründet wurde dies damit, dass der Kläger zwischenzeitlich Vater einer am ██████████ 2017 geborenen Tochter geworden sei. Das Asylverfahren des Klägers wurde im nationalen verfahren fortgesetzt.

Mit Bescheid vom 26. Februar 2021 wurde dem Kläger der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt (Ziff. 1). Im Übrigen wurde der Asylantrag abgelehnt.

Der Bescheid wurde am 03. März 2021 als Einschreiben zur Post aufgegeben.

Am 16. März 2021 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dem Kläger sei bereits deswegen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, weil das Bundesamt ihm geglaubt habe, vor seiner Ausreise

Verfolgung durch die Al-Shabaab erlitten zu haben. Die Einschätzung des Bundesamts, dass die Handlungen der Al-Shabaab als kriminelles Unrecht und nicht als politische Verfolgung einzustufen seien, sei unrichtig und nicht mit den Auskünften über die Situation in Somalia und die Rolle der Al-Shabaab in Einklang zu bringen. Hinzu komme, dass der Kläger jedenfalls einen Anspruch auf „Familienasyl“ habe. Seiner Tochter sei mit Bescheid des Bundesamts vom 18. Mai 2018 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Der Mutter des Kindes sei in Konsequenz dessen durch das Bundesamt „Familienasyl“ gewährt worden. Dies müsse auch der Kläger beanspruchen können.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 26. Februar 2021 in der Ziff. 2 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt - schriftsätzlich -

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Die in der Entscheidung verwerteten Erkenntnismittel sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 03. Dezember 2021 gewesen.

Die Beklagte war in der mündlichen Verhandlung vom 03. Dezember 2021 weder anwesend noch vertreten.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung vom 03. Dezember 2021 informativ angehört. Zum Inhalt der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Dem Gericht liegt die von der Beklagten elektronisch geführten Akte vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf diese sowie die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Über die Klage entscheidet im Einverständnis der Beteiligten die Berichterstatterin, § 87a Abs. 2, Abs. 3 VwGO.

II. Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend oder vertreten war, da in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

III. Die Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist als Verpflichtungsklage zulässig und begründet. Der Kläger hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) einen Anspruch (§ 113 Abs. 5 VwGO) auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 26. Februar 2021 ist insofern rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

1. Die Voraussetzungen für die mit dem Hauptantrag verfolgte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

a. Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer zuzuerkennen, der Flüchtling ist, sofern er nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG erfüllt (§ 3 Abs. 4 AsylG). Flüchtling ist der Ausländer gemäß § 3 Abs. 1 AsylG, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Dabei sind die in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG aufgeführten Ausschlussgründe zu beachten.

Als Verfolgungshandlung gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl 1952 II S. 685, 953) - EMRK - keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Zwischen den in § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Die Verfolgung kann vom Staat sowie den weiteren in § 3c AsylG im Einzelnen aufgezählten Akteuren ausgehen, sofern der Staat bzw. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen einschließlich internationaler Organisationen erwießenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 19. September 2013 - A 11 S 689/13 -, juris). Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung ist bei der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung des Merkmals „begründete Furcht“ weiterhin zu beachten, auch wenn auf sie - anders als nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG in der bis zum 30.11.2013 gültigen Fassung - in §§ 3 ff AsylG oder § 60 AufenthG nicht ausdrücklich Bezug genommen wird (Zeitler, in: HTK-AusIR, Stand 11/2016, § 3 AsylG, zu Abs. 1 Nr. 3.2; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Oktober 2017 - A 11 S 512/17 -, juris Rn. 38).

Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Asylbewerber vielfach befindet, genügt es, dass er die Gefahr politischer Verfolgung glaubhaft macht (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, NVwZ 1985, 658, 660). Dem Asylbewerber obliegt es dabei, unter Angaben genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Urteil vom 24. März 1987 - 9 C 321/85 -, NVwZ 1987, 701 und Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405/89 -, InfAuslR 1990, 38, 39). Das Gericht muss auch in Asylstreitigkeiten die volle Überzeugung von der Wahrheit des von einem Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus der er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet (BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, juris).

b. Gemessen an diesen Maßstäben hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Dem Kläger droht eine Verfolgung aufgrund eines der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Merkmale. Der Kläger ist seinen glaubhaften Angaben zufolge vorverfolgt aus Somalia ausgereist und es liegen keine stichhaltigen Gründe vor, die gegen eine erneute Verfolgung, die im Zusammenhang mit der in Somalia vor der Ausreise des Klägers drohenden Verfolgung steht, sprechen.

Aufgrund der ausführlichen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung und des dort gewonnen persönlichen Eindrucks ist die Berichterstatterin von der Glaubhaftigkeit des Vorbringens des Klägers überzeugt, er sei in Somalia von Al-Shabaab aufgefordert worden, sich Al-Shabaab anzuschließen und – nachdem er dies verweigert habe – mit Gewalt abgeholt und zunächst in ein Gefängnis verbracht worden. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung anschaulich geschildert, wie er etwa einen Monat lang in einem Gefängnis unter prekärsten Bedingungen festgehalten und misshandelt wurde, ehe er keine andere Möglichkeit mehr sah, als einer Zusammenarbeit zuzustimmen. Noch am selben Tag wurde der Kläger intern in eine Art Trainingslager verlegt, in dem die Bedingungen zwar besser waren, er jedoch militärisch ausgebildet wurde. Nachdem dem Kläger nach etwa anderthalb Monaten mitgeteilt worden war, dass er nunmehr an die Front verlegt werde und kämpfen müsse, erbat der Kläger eine Besuchserlaubnis, um seine Mutter nochmals sehen zu können. Der Kläger wurde hierbei von einem bewaffneten Mitglied der Al-Shabaab, einem Mann namens [REDACTED] begleitet, der dem Kläger unterwegs vorschlug, aus Somalia zu fliehen, da er sicher davon ausging, an der Front sterben zu müssen. Die Berichterstatterin glaubt dem Kläger auch, dass er auf diesen Vorschlag eingegangen ist, eine Rückkehr

zu seiner Mutter als zu gefährlich empfand und gemeinsam mit ██████████, der seine Waffe gegen eine Mitfahrgelegenheit eintauschte, Somalia in Richtung Äthiopien verlassen hat.

Die Angaben des Klägers stehen im Einklang mit der (damaligen) Lage in Somalia, speziell auch in ██████████, wie sie sich aus den vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt. Die Al-Shabaab war ursprünglich eine militante Jugendbewegung der Islamic Courts Union (ICU), einer Koalition islamischer Gerichte, die gemeinsam mit anderen Clan-Milizen im Juni 2006 die Kontrolle über die Hauptstadt Mogadischu und andere Teile von Süd- und Zentralsomalia übernommen hatte. Obwohl die ICU für ein nie dagewesenes Maß an Sicherheit gesorgt hatte, marschierten äthiopische Truppen in Somalia ein und übernahmen im Dezember 2006 die Kontrolle über Mogadischu. Nachdem Äthiopien anfangs 2009 seine Truppen aus Somalia abgezogen hatte, übernahmen Al-Shabaab die Kontrolle über Baidoa und weitere Teile Süd- und Zentralsomalias einschließlich Mogadischu. Erst zwischen Februar und Oktober 2012 - und damit nach der Ausreise des Klägers - eroberten AMISOM-Truppen und Regierungstruppen wichtige Städte in Südsomalia wie Afgooye, Baidoa, Kismayo und Marka zurück (vgl. SFH, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 21. Februar 2018 zu Somalia: Präsenz von Al-Shabaab und AMISOM in Janaale, Shabelle Hoose (Lower Shabelle); Tunni-Klan; FGM, S. 2). Zwar befindet Afgooye zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung offiziell unter Kontrolle der Regierung, allerdings sind auch heute noch die Bezirke Merka, Qoryooley und Afgooye stark von Gewalt betroffen, das Gebiet zwischen diesen Städten liegt im Fokus der Al-Shabaab (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Somalia vom 28. Juli 2021, S. 34). Da sich die aktuelle Militäroffensive gegen Al-Shabaab auf die Region Lower Shabelle konzentriert, wurde dort auch im vergangenen Jahr eine besonders hohe Anzahl an Rekrutierungen durch Al-Shabaab dokumentiert (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 18. April 2021, S. 15).

Nach alledem hat der Kläger Somalia aus begründeter Furcht vor Verfolgung durch die Al-Shabaab verlassen. Diese Verfolgung knüpft - entgegen der im streitgegenständlichen Bescheid geäußerten Ansicht des Bundesamts - an die politische Überzeugung des Klägers an. Der Kläger wurde von Al-Shabaab gegen seinen Willen und gegen seine Überzeugung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) festgehalten. Durch die Flucht des Klägers hat er sich dem weiteren Zugriff durch Al-Shabaab verweigert und aus Sicht

der Al-Shabaab damit gezeigt, dass er ihren Krieg und ihr Machtstreben nicht billigt. Ob daneben eine Verfolgung aus religiösen Gründen gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG vorliegt, weil die Al-Shabaab den Kläger als „Ungläubigen“ ansieht, bedarf keiner Entscheidung.

Die Al-Shabaab stellt auch einen tauglichen Verfolgungsakteur im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG dar, denn der somalische Staat war und ist erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens, dem Kläger vor Angriffen durch die Al-Shabaab Schutz im Sinne des § 3d AsylG zu bieten. Somalia hat den Zustand eines sog. failed state inzwischen zwar überwunden, bleibt aber ein fragiler Staat. Es gibt keine flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die vorhandenen staatlichen Strukturen sind fragil und schwach und weiterhin im Aufbau befindlich (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 18. April 2021, S. 4).

Die Vermutung der erneuten Verfolgung kann nicht durch stichhaltige Gründe widerlegt werden. Allerdings hat sich zwischenzeitlich die Lage in Somalia seit der Ausreise des Klägers geändert. In den von Al-Shabaab befreiten Gebieten kommt es aber weiterhin zu Terroranschlägen durch die islamistische Miliz.

Nach der Erkenntnislage stellt sich die allgemeine Situation in Somalia aktuell im Wesentlichen wie folgt dar: Somalia hat den Zustand eines failed State überwunden, bleibt aber ein sehr fragiler Staat. Es gibt es keine flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die vorhandenen staatlichen Strukturen sind schwach. Die Autorität der Zentralregierung wird unter anderem vom nach Unabhängigkeit strebenden „Somaliland“ im Nordwesten sowie von der die Regierung aktiv bekämpfenden, radikal-islamistischen Al-Shabaab-Miliz in Frage gestellt. Grundsätzlich finden in fast allen Regionen Somalias südlich von Puntland regelmäßig örtlich begrenzte Kampfhandlungen zwischen AMISOM (African Union Mission in Somalia) bzw. somalischen Sicherheitskräften und Al-Shabaab statt. Schwerpunkte der Auseinandersetzungen sind insbesondere die Regionen Lower Jubba, Gedo, Bay, Bakool sowie Lower und Middle Shabelle. Die Region Middle Jubba steht in weiten Teilen unter Kontrolle von Al-Shabaab. Nach Angaben der United Nation Assistance Mission for Somalia (UNSOM) gab es 2019 insgesamt 1.459 zivile Opfer, die neben Al-Shabaab auch Clanmilizen und staatlichen Stellen

zuzuschreiben waren, von denen 591 getötet, 868 verletzt wurden. Von Januar 2020 bis August 2020 gab es fast 600 zivile Opfer. Seit 2017 hat sich die Zahl der getöteten Zivilistinnen und Zivilisten etwa halbiert, die Zahl der Verletzten ging geringfügig zurück. Über zwei Drittel der zivilen Opfer zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2019 fielen Al-Shabaab zum Opfer. Einen signifikanten Rückgang gab es insbesondere bei den zivilen Opfern durch staatliche somalische Einheiten und durch AMISOM. Gleichzeitig gab es jedoch einen Anstieg um 25 Prozent bei den zivilen Opfern durch somalische Polizeikräfte von 2017 und 2018 auf 2019. Dem bislang verheerendsten Anschlag am 14. Oktober 2017 in Mogadischu fielen mindestens 587 Menschen zum Opfer (min. 316 Verletzte). Am 28. Dezember 2019 wurden bei einem Sprengstoffattentat von Al-Shabaab in Mogadischu mehr als 90 Menschen getötet. Periodisch wiederkehrende Dürreperioden mit Hungerkrisen wie auch Überflutungen, zuletzt auch die Heuschreckenplage, die äußerst mangelhafte Gesundheitsversorgung sowie der mangelhafte Zugang zu sauberem Trinkwasser und das Fehlen eines funktionierenden Abwassersystems machen Somalia nach Syrien, dem Jemen und dem Südsudan zum Land mit dem viertgrößten Bedarf an internationaler Nothilfe weltweit (vgl. zum Ganzen: Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 18. April 2021, S. 4ff. und 18f.).

Da die Al-Shabaab nach wie vor aktiv ist, ist davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr wieder ins Fadenkreuz der Al-Shabaab geraten wird. Anhaltspunkte, die dies in Frage stellen, sind nicht ersichtlich.

Eine inländische Fluchtalternative (§ 3e AsylG) besteht für den Kläger nicht. Es ist davon auszugehen, dass sich der Kläger aufgrund der noch vorhandenen Aktivität der Al-Shabaab dem Zugriff dieser Organisation in Somalia wird nicht entziehen können. Voraussichtlicher Zielort der Abschiebung ist Mogadischu (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 18. April 2021, S. 24). Dem Kläger wird es aufgrund der aktuellen Lage nicht möglich sein, von Mogadischu aus Regionen, die vergleichsweise sicher sind, wie beispielsweise Puntland oder Somaliland zu erreichen. Da er nicht ohne Gefährdung durch die Al-Shabaab dorthin gelangen kann, bedarf es keiner Entscheidung, ob er dort seine Existenz sichern könnte.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG). Das Gericht macht von der Möglichkeit des § 167 Abs. 2 VwGO, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären, keinen Gebrauch.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

